

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1922/95 DER KOMMISSION

vom 3. August 1995

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 über die Lagerhilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1032/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
8 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85  
der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1363/95 <sup>(4)</sup>, regeln, wann und in welchen  
Fristen die Einlagerungsstelle die Lagerbeihilfe und den  
finanziellen Ausgleich beantragen. Im besonderen Fall  
der getrockneten Feigen, sie werden in verhältnismäßig  
kurzer Zeit nach ihrer Übernahme zur Verwendung für  
andere Zwecke als zum Verzehr abgesetzt, erweist sich der  
vorgesehene erste Zeitraum als zu lang. Dieser Zeitraum  
sollte verkürzt werden, damit übermäßige Verzögerungen  
bei der Erstattung der Lagerkosten und Leistung des  
finanziellen Ausgleichs vermieden werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1995

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85  
erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Der erste Antrag auf Gewährung der Lagerbeihilfe für  
Erzeugnisse, die in einem bestimmten Wirtschaftsjahr  
angekauft wurden, bezieht sich im Fall der getrock-  
neten Feigen auf den Zeitraum zwischen ihrer Über-  
nahme und dem 31. August und im Fall der getrock-  
neten Trauben auf dem Zeitraum zwischen ihrer  
Übernahme und dem 30. November.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Hans VAN DEN BROEK

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.